

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 21. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. November 2020)

zum Thema:

Verletzte Polizeibeamte am 18.11.2020

und **Antwort** vom 14. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25655
vom 21. November 2020
über Verletzte Polizeibeamte am 18.11.2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Im Anschluss an meine Anfrage 18/14933 frage ich: nach Medienberichten soll es im Zuge oder im Umfeld von Demonstrationen zu massiver Gewalt gegen Polizeibeamte gekommen sein.

1. Wie viele Berliner Polizeibeamte sind am 18.11.2020 im Einsatz verletzt worden? Welcher Art sind diese Verletzungen jeweils?
2. Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Demonstrationsversammlungen bzw. -orte?

Zu 1.-2.:

Im Rahmen des Einsatzes am 18. November 2020 wurden insgesamt 79 Dienstkräfte der Polizei Berlin verletzt. Hiervon wurden 78 Dienstkräfte im Zusammenhang mit der Versammlung „Antifaschistische Versammlung gegen Querulanten und Feinde der Gesellschaft“ mit der zugewiesenen Versammlungsortlichkeit Unter den Lindenstraße/Friedrichstraße/Brandenburger Tor/Yitzhak-Rabin-Straße durch Fremdeinwirkung verletzt.

Eine Dienstkraft wurde im Rahmen eines Verkehrsunfalles ohne direkten Versammlungsbezug leicht verletzt.

Art der Verletzung	Anzahl	ambulant	stationär	abgetreten	im Dienst verblieben
Ausrenkungen/ Zerrungen	7	3	0	3	4
Frakturen	1	1	0	0	1
Knalltrauma	16	0	0	0	16
Platzwunde	1	0	0	0	1
Prellung	11	1	0	1	10
Reizungen der Augen und Atemwege	24	1	0	1	23
Schmerzen	18	0	0	0	18
Verdacht Schädel- Hirn-Trauma	1	1	0	1	0
Gesamtergebnis	79	7	0	6	73

(Quelle: Einsatzdokumentation, 19. November 2020)

3. Welche dieser Verletzungen sind auf Fremdeinwirkungen zurückzuführen?

Zu 3.:

Alle 79 Verletzungen sind auf Fremdeinwirkungen zurückzuführen.

4. In wie vielen dieser Fälle zu 3) sind Ermittlungsverfahren wegen welches Straftatbestandes eingeleitet worden?

Zu 4.:

Die Polizei Berlin leitet Ermittlungsverfahren ein, sobald ein Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt. Dies ist bei Verletzungen durch Fremdeinwirkung regelmäßig der Fall. Eine Verknüpfung der Erfassung der Dienstunfälle und der Erhebung der eingeleiteten Ermittlungsverfahren erfolgt nicht und ist im polizeilichen Informationssystem nicht vorgesehen. Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin somit im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

5. Die Polizeipräsidentin soll nach Medienberichten davon gesprochen haben, man habe feststellen müssen, dass „die auf Kommunikation fokussierte Strategie der Berliner Polizei bei den Corona-Demonstranten nicht trage“. Um welche Strategie handelt es sich dabei konkret?

Zu 5.:

Die Polizei ist neutraler Garant für die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit im Rahmen der Vorgaben der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung. Diesen Verfassungsauftrag erfüllt sie insbesondere durch eine Strategie der Versammlungsfreundlichkeit, die unter anderem durch aktive Kooperation und Kommunikation sowie ein jederzeit lageadäquates, gelassenes und professionelles polizeiliches Handeln zum Ausdruck kommt. Teil der Strategie ist, auf aktionsorientierte und verbale Provokation, die unterhalb der Schwelle zur strafrechtlichen Relevanz liegen, mit professioneller Gelassenheit zu reagieren. Dazu bedient sich die Polizei Berlin auch speziell geschulter Kommunikationsteams. Bei Verstößen schreitet die Polizei Berlin konsequent ein.

a. Hat es für die Veranstaltungen am 18.11.2020 eine höhere Einschreitschwelle als am 29.08.2020 gegeben?

Zu 5a:

Nein.

b. Hat es für die Veranstaltungen am 18.11.2020 eine niedrigere Einschreitschwelle als für die 18:00 Uhr-Demonstration am 01.05.2019 oder die AI-Kuds-Demonstration vom 01.06.2019 gegeben?

Zu 5b:

Nein.

c. Trifft es zu, dass bei Veranstaltungen zu 5 b) ausdrücklich eine „freundliche, offene Kommunikation“ angeordnet war, diese Anordnung aber für den 18.11.2020 nicht getroffen wurde?

d. Falls zu c) „Ja“, weshalb nicht? Wie ist dies mit dem sehr erfolgreichen Konzept der Deeskalation und der „sprechenden Polizei“ zu vereinbaren?

Zu 5c, 5d:

Nein. Die Leitlinien zu den benannten Einsätzen unterscheiden sich dem Sinne nach nicht.

6. Die Polizeipräsidentin soll nach Medienberichten gesagt haben: „Wir sind vom ganz bunten Publikum weggekommen und haben es zunehmend mit einem Spektrum von Menschen zu tun, die unser System generell ablehnen und bereit sind, dafür extreme Gewalt anzuwenden.“ Welche Erkenntnisse hat die Polizei Berlin über

die Teilnehmer der Versammlungen zu 2) konkret? Zu wie vielen der Teilnehmer liegen polizeiliche Erkenntnisse hinsichtlich einer Zuordnung zu einer der PMK-Gruppen vor und wie verteilen sich diese auf die einzelnen PMK-Gruppen?

Zu 6.:

Der Polizei Berlin liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Nach Medienberichten sollen „40 Hooligans“ versucht haben, zum Reichstagsgebäude vorzudringen. Wann und wo hat sich dies konkret ereignet? Ist dieses Geschehen polizeilich in Bild- und Tonaufnahmen zum Zweck der Identifizierung bzw. Strafverfolgung dokumentiert worden? Falls ja, wo befinden sich diese Aufnahmen? Gleichzeitig wird hiermit Akteneinsicht in diese beantragt. Falls nein, weshalb ist dies nicht gesichert worden?

Zu 7.:

Aufgrund der umfangreichen Sicherungsmaßnahmen rund um das Reichstagsgebäude wurden im Verlauf des Einsatzes am 18. November 2020 zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr im Bereich der Scheidemannstraße/Simsonweg mehrere Personengruppen unterschiedlicher Anzahl durch Einsatzkräfte abgewiesen, darunter auch eine ca. 40 Personen starke Gruppe, welche augenscheinlich der Hooliganszene zuzuordnen war. Die Polizei Berlin fertigte im Rahmen des Einsatzes diverse Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke der Beweissicherung für Ermittlungsverfahren, so auch in diesem Zusammenhang. Aufzeichnungen von Bild und Ton werden bei der Polizei Berlin im Dienstgebäude am Platz der Luftbrücke 6 in 12101 Berlin archiviert (Direktion Einsatz/Verkehr Zentrale Einsatz- und Videodokumentation). Der Antrag auf Akteneinsicht wird gesondert beschieden.

8. Wie ist der Begriff „Hooligan“ für polizeiliche Zwecke definiert? Trifft diese Definition auf die Gruppe zu 7) zu? Falls nein, welchem PMK-Bereich sind diese Personen bisher zugeordnet worden?

Zu 8.:

Eine polizeiliche Definition des Begriffs existiert nicht.

Der Begriff „Hooligan“ findet im Sprachgebrauch der Polizei Berlin in Bezug auf dessen allgemeingültige Bedeutung Verwendung. Die Bezeichnung entspringt der Selbstbezeichnung innerhalb der Szene. Im sport-/einsatzbezogenen Informationsaustausch werden folgende Kategorisierungen benutzt:

- Personen der Kategorie A: Friedliche Fans
- Personen der Kategorie B: Bei Gelegenheit gewaltgeneigte Fans
- Personen der Kategorie C: Zur Gewalt entschlossene Fans

Weitere Erkenntnisse über die in Frage 7 benannte Personengruppe liegen der Polizei Berlin bislang nicht vor.

Berlin, den 14. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport